



September 2010
AK Positionspapier

Monti-Bericht

Eine neue Strategie für den Binnenmarkt –
Im Dienste der Wirtschaft und Gesellschaft
in Europa

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,2 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüssler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 560.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3,2 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Herbert Tumpel
Präsident

Werner Muhm
Direktor

Executive Summary

Im Bereich der Analyse ist der Bericht in vielen Bereichen zu begrüßen. Die Einschätzung, dass im Bereich der Binnenmarktpolitik der Europäischen Union eine soziale Wende nötig ist, wird von der AK geteilt – in den Worten von Mario Monti: „Der Markt ist ein guter Diener, aber ein böser Herr“. Der Binnenmarkt ist folglich kein Zweck an sich, sondern ein Mittel zur Erreichung von sozialem Fortschritt und Vollbeschäftigung.

Bedauerlich ist allerdings, dass der Bericht aus dieser Analyse an vielen Stellen nicht die richtigen Ableitungen zieht. So wird etwa der Steuerwettbewerb problematisiert, jedoch auf Maßnahmen zu dessen Bekämpfung (Harmonisierung von Bemessungsgrundlage und Höhe der Unternehmensbesteuerung) verzichtet. Ebenso verhält es sich mit der Finanztransaktionssteuer, die eine bedeutende Einnahmequelle zur Finanzierung der schrumpfenden öffentlichen Haushalte liefern könnte. Auch die jüngsten Entscheidungen des EuGH zur Vereinbarkeit von Arbeitskämpfmaßnahmen mit den Marktfreiheiten und der Entsenderichtlinie werden treffend als das Aufreißen einer Wunde (dem Niederreißen sozialer Rechte) beschrieben. Die vorgeschlagene „Reparatur“ geht allerdings zuwenig weit und erfasst nur einen Teil, der durch die Rechtsprechung betroffenen Materien. Dazu

kommt, dass in vielen Bereichen die Binnenmarktpolitik von gestern fortgesetzt bzw. verschärft werden soll: So etwa, wenn im Bereich der Marktfreiheiten das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung ausgeweitet, öffentliche Infrastruktur mittels Operationen auf den Finanzmärkten finanziert, oder die europäische Exekutive gegenüber der Judikative gestärkt werden sollen.

Die Position der AK im Einzelnen

Generelle Anmerkungen

Der Bericht weist mehrfach erfreulich klare Einschätzungen der Situation auf, etwa wenn Folgendes hervorgehoben wird: **„Wenn der Markt als etwas Unantastbares betrachtet wird, das stets effizient funktioniert und keiner Regulierung und strenger Überwachung bedarf, muss man sich auf Gefahren gefasst machen, wie die Finanzkrise gezeigt hat.“** Die AK hat in zahlreichen Stellungnahmen zum Ausdruck gebracht, dass **„Märkte nur in einem strengen Rahmen wohlgesetzter Regeln funktionieren können**. Dies gilt für den Güter- und Dienstleistungsmarkt, für den Markt für Direktinvestitionen und vor allem auch für den Arbeitsmarkt und die Finanzmärkte. **Die Folgen** von zu wenig bzw nicht adäquaten Regelungen sind **sämtliche Formen von Marktversagen** und negativen Effekten (zB Informationsasymmetrie, falsche Preissignale, Konzentrationsprozesse und einseitige Marktmacht, Dumping bei Regulationsstandards und Löhnen, hohe Volatilität, wirtschaftliche Instabilität und letztlich Krisen). Oberste **Priorität** hat daher nicht eine weitere Vertiefung und/oder Erweiterung des Binnenmarktes. Vielmehr muss der Rahmen für diese **Marktprozesse** sorgfältig geprüft und **an die aktuellen Herausforderungen angepasst werden**. Dabei geht es auch um die **Setzung hoher Standards im Sozial-, Arbeits- und Verbraucherinnenschutzbereich**.

Im Bericht wird erfreulicherweise auf einige **ArbeitnehmerInnenanliegen** eingegangen: Auch wenn die konkreten Ableitungen fehlen oder mangelhaft sind, werden wichtige Feststellungen getroffen – zB dass ein Spannungsfeld zwischen Marktintegration und sozialen Zielsetzungen besteht.

Im Rahmen der **grundsätzlichen Betrachtung werden ArbeitnehmerInnen aber leider ausgeklammert**, während wiederholt explizit auf die Anliegen der BürgerInnen, VerbraucherInnen und Unternehmen bzw KMU verwiesen wird. Weil ArbeitnehmerInnen nicht als zentrale Interessengruppe im Bericht mitgedacht werden, geht auch deren wichtigstes Anliegen unter, nämlich der **gerechte Anteil am wirtschaftlichen Erfolg**, der durch ihre Arbeit erst geschaffen wird. Die positiven Auswirkungen des Binnenmarktes müssen sich in den **Löhnen und Gehältern der ArbeitnehmerInnen** und den Arbeitsbedingungen widerspiegeln. Nur wenn die zentralen Anliegen der ArbeitnehmerInnen bei der Gestaltung des Binnenmarktes grundsätzlich berücksichtigt werden (und nicht nur unter dem Aspekt „sozialer Anliegen“), kann der Binnenmarkt langfristig erfolgreich sein. Somit müssen auch die **Auswirkungen** des Binnenmarktes auf die **Verteilung der Einkommen und Vermögen** eingehend geprüft werden.

Im Bericht schwingt in gewisser Weise mit, dass eine **Zunahme des Handels**

Im Rahmen der grundsätzlichen Betrachtung werden ArbeitnehmerInnen leider ausgeklammert.

gleichzusetzen sei mit einer Zunahme des Wirtschaftswachstums insgesamt. Das ist jedoch sicherlich nicht eins zu eins der Fall. Die hohen Exportquoten einiger Staaten spiegeln sich in den hohen Importquoten anderer Staaten wieder, was das Wachstum letzterer hemmt und auch zu schwerwiegenden Verwerfungen in haushaltspolitischer Hinsicht führt. **Ziel kann daher nicht eine Intensivierung des Handels als Selbstzweck sein, sondern die Sicherung von nachhaltigem Wachstum und Stabilität.** Für dieses Ziel spielen neben dem Außenhandel ganz bestimmt auch die **Kaufkraft der Haushalte** sowie **intelligente Investitionen in die europäische Infrastruktur und soziale Dienstleistungen** eine wesentliche Rolle. Es ist insgesamt äußerst problematisch, dass in einem ausführlichen Bericht über den Binnenmarkt kaum bis gar **nicht auf Handelsungleichgewichte** und die **ungleiche Entwicklung der europäischen Ökonomien** bzw deren Ursachen und Folgen eingegangen wird.

Ebenso irritierend ist, dass ein Bericht über den Binnenmarkt, unter Verweis auf laufende Diskussionen (De Larosière-Bericht), das **Thema der Kapital- und Finanzdienstleistungen weitgehend ausspart.** Dabei gilt es **gerade jetzt, die Lehren aus der Finanz- und Wirtschaftskrise** ohne ideologische Vorbehalte **zu ziehen.** Es wäre nicht hilfreich wenn Europa jetzt vielleicht

auch unter Zugeständnissen in Teilbereichen, völlig unbeeindruckt am Kurs der Liberalisierung und Deregulierung festhält. Auch muss eine Analyse dazu stattfinden, inwieweit nicht durch die Liberalisierung der Märkte die Krise erst entstehen und ihren dramatischen Verlauf nehmen konnte. Gerade bezüglich der Freizügigkeit des Kapitalverkehrs bestand das Problem, dass die Kontrolle und Aufsicht an den Staatsgrenzen endeten, während für die Akteure des Finanzmarktes diese Grenzen weitgehend aufgehoben sind. Darüber hinaus stellt sich die enge und äußerst komplexe gegenseitige Verflechtung der Finanzbranche bzw der einzelnen Finanzunternehmen als fatal heraus, da sich so die Probleme eines Unternehmens auf sämtliche andere Einrichtungen übertragen.

Im Bericht wird zwar auf das „blinde Vertrauen einiger Mitgliedstaaten in die Selbstregulierungskräfte der Finanzmärkte“ bzw auf deren Versäumnis, hier einen „geeigneten Regulierungs- und Aufsichtsrahmen“ zu schaffen hingewiesen. Dies mag zwar richtig sein, jedoch kann hier der Ball nicht nur „einigen Mitgliedstaaten“ zugespielt werden, während die **Kommission selbst die letzten Jahre intensiv die „Vollendung des Binnenmarkts“ auch im Finanzmarktbereich vorangetrieben hat.** In Kapitel 2.8. steht dann auch Folgendes zu lesen: „Der Binnenmarkt für Kapital und der eng mit diesem

verknüpfte Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen sind entscheidend für eine effiziente Allokation der Ressourcen – und damit für Wachstum und Beschäftigung – und für die wirtschaftliche Stabilität.“ Angesichts solcher Einschätzungen nach fast zwei Jahren Finanzkrise könnte man zwar bezweifeln, ob die Kommission und ihre Berater selbst die richtigen Lehren aus der Krise gezogen haben. Insgesamt ist jedoch das Bekenntnis zu verbesserter Regulierung und Aufsicht erfreulich, auch wenn dies nur unter dem Verweis auf laufende Projekte erfolgt und nicht näher darauf eingegangen wird.

Ad 2.2. Ein Binnenmarkt, der Bürgerinnen, VerbraucherInnen und KMU nützt

Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit

Die Ausführungen zur „**European Free Movement Card**“ lassen nicht erkennen, ob damit ausschließlich eine **formale Erleichterung** herbeigeführt werden soll, **oder auch neue Rechte** geschaffen werden sollen. Während Ersteres begrüßt wird, wird Zweiteres abgelehnt. Zum Themenbereich Freizügigkeit ist allgemein anzumerken, dass die Entscheidungskompetenz der Mitgliedstaaten in Arbeitsmigrationsangelegenheiten nicht berührt werden darf.

Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für KMU

KMUs sind von erheblicher Bedeutung für die lokale Wirtschaft – zu einem sehr geringen Anteil auch darüber hin-

aus. In Summe bleiben die KMU (und besonders die Mikrounternehmen) allerdings in wichtigen Kennzahlen weit hinter den großen Unternehmen zurück (geringere Wertschöpfung pro Beschäftigten, geringere F&E Ausgaben pro Beschäftigten, geringere Löhne und Gehälter als Großunternehmen, geringere Investitionen,...). Eine **sinnvolle KMU Politik muss daher differenziert angelegt** sein. Es geht darum, jene **Bereiche zu unterstützen**, die besondere **Wachstumschancen** vermuten lassen und durch **hohe Wertschöpfung, hohe Löhne und Gehälter, gute Arbeitsqualität** und ein dynamisches Innovationsverhalten gekennzeichnet sind. Der **Small Business Act** lässt eine derartige **Differenzierung nicht erkennen**, sondern setzt ganz pauschal auf das Schlagwort KMU.

Die **einleitenden Bemerkungen in diesem Abschnitt sind irreführend**. Die Ausführung nur 8% aller KMUs seien grenzübergreifend tätig, erzeugt den Eindruck, dass weitere Deregulierung notwendig ist, um einen Binnenmarkt auch für KMUs zu verwirklichen. Allerdings verfügen 90% der KMUs über nicht mehr als 10 Beschäftigte. Für diese Mikrounternehmen besteht daher aus augenscheinlichen Gründen wenig Anreiz überhaupt grenzüberschreitend tätig zu werden, da es mit dieser Unternehmensgröße regelmäßig nicht gewinnbringend ist, die notwendige Organisation für überregionale Tätigkeit zu entwickeln. Der Umstand, dass schon rund 80% aller KMUs, die nicht als Mikrounternehmen zu qualifizieren sind, grenzüberschreitend tätig sind, weist dabei die unternehmensfreundliche Ausgestaltung des Binnenmarkt-

Die Ausführungen zur „European Free Movement Card“ lassen nicht erkennen, ob damit ausschließlich eine formale Erleichterung herbeigeführt oder auch neue Rechte geschaffen werden sollen.

regimes aus. Der **Mobilitätsgrad von KMUs – bei denen es sich nicht um Mikrounternehmen handelt – verhält sich daher genau umgekehrt zur Darstellung im Bericht: Er liegt bei 80% und nicht bei 8%.**

Vor diesem Hintergrund sollte die **Europäische Privatgesellschaft** auch **nicht zu einer weiteren Deregulierung des Gesellschaftsrechts** genutzt werden. Wirtschaft braucht Regeln, denn erfolgreiches Wirtschaften setzt Vertrauen voraus. Gerade die derzeitige Finanzkrise zeigt, was passiert, wenn das Vertrauen in die Wirtschaft und deren Rahmenbedingungen verloren geht. Das europäische Gesellschaftsrecht ist gefordert, durch einheitliche Regeln und qualifizierte Mindeststandards das Vertrauen der MarktteilnehmerInnen wiederherzustellen. Die EPG muss daher folgende Kriterien erfüllen:

- Sicherstellung eines **grenzüberschreitenden Bezugs**.
- **Einheit von Satzungs- und Verwaltungssitz**.
- **Einheitliches Mindestkapital: für die EPG mind € 10.000,-**.
- Ab einer bestimmten Größe (zB große Kapitalgesellschaft gemäß der Bilanzrichtlinie) muss auch die EPG gewisse Mindeststandards der Corporate Governance einhalten.
- Darüber hinaus darf die Frage der **ArbeitnehmerInnenmitbestimmung** in der EPG nicht durch Verweis auf die nationalen Bestimmungen des Sitzungssitzes geregelt werden. Vielmehr braucht es **europaweit einheitliche Mit-**

bestimmungsregeln auf der Grundlage der Richtlinie über die Beteiligung der ArbeitnehmerInnen in der Europäischen Aktiengesellschaft. Dabei ist nicht nur die Frage der ArbeitnehmerInnenmitbestimmung im Aufsichtsrat oder Board abzuklären, sondern es geht auch um Fragen der Information und Konsultation auf Ebene des Betriebsrates.

Ad 2.3. Den europäischen digitalen Binnenmarkt gestalten

Einheitlicher Regelungsraum für Telekommunikationsdienste und -infrastrukturen

Monti schlägt die „Überprüfung des Sektors im Hinblick auf die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Schaffung eines nahtlosen Regelungsraums für die elektronische Kommunikation, zur Stärkung der Regelaufsicht auf EU-Ebene sowie zur Frequenzzuteilung und -verwaltung auf EU-Ebene“ vor. Dazu ist zu sagen, dass mit dem neuen **Telekom-Paket bereits** durch die Schaffung von BEREC (Body of European Regulators for Electronic Communication) **Schritte für eine stärkere Koordinierung und Harmonisierung der Herangehensweise der nationalen Regulatoren gesetzt wurden**. Zudem spielt auch die Europäische Kommission durch den Konsultationsmechanismus bei Regulierungsentscheidungen eine gewichtige Rolle. Eine darüber hinausgehende **Konzentration von Regulierungsentscheidungen** auf europäischer Ebene ist aus heutiger Sicht nicht zu empfehlen, da die beste-

Eine Harmonisierung der Regelungen würde sicherlich zu mehr Transparenz führen. Diese darf allerdings nicht auf Kosten von KonsumentInnenrechten gehen.

henden Unterschiede und Eigenheiten der Telekom-Märkte in den einzelnen Ländern zu wenig berücksichtigt werden könnten. Ebenso ist zwar eine Koordination der Frequenzpolitik notwendig, die Vergabe und Zuteilung von Frequenzen sollte aber auf nationaler Ebene verbleiben.

Hingegen wäre es vielmehr erforderlich, bestehende **Regelungen** daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie **Investitionen in Infrastrukturen forcieren oder behindern**. Für die Entwicklung der Kommunikationsmärkte und die zukünftige Versorgung mit hochwertigen und leistbaren Kommunikationsdiensten sowie für die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen sind Investitionen in Kommunikationsinfrastrukturen unabdingbar.

Aus **Sicht der VerbraucherInnen** sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass die Anpassungen mit dem 3. Telekomreformpaket weit hinter den VerbraucherInnenenerwartungen zurückgeblieben sind (zB Schutz des Kommunikationsgeheimnisses vor Aufweichung durch Maßnahmen zum Schutz geistigen Eigentums; überlange Mindestlaufzeiten von Telekomverträgen). Die Richtlinie über **Vorratsdatenspeicherung schwächt VerbraucherInnen in ihren Grundrechten** auf rasche Löschung ihrer Verbindungsdaten durch eine anlasslose Speicherung ihrer Daten für potentielle Strafverfolgungszwecke und sollte einer datenschutzkonformen Überarbeitung unterzogen werden.

Elektronischer Handel: ein gesamt-europäischer Online-Einzelhandelsmarkt

Zweifellos stehen KonsumentInnen beim Online-Handel oft vor dem Problem, in verschiedenen Ländern mit einer Vielzahl unterschiedlicher Regelungen und Bestimmungen konfrontiert zu sein, was durchaus dazu führen kann, dass der grenzüberschreitende Online-Handel in geringerem Maße in Anspruch genommen wird.

Eine **Harmonisierung der Regelungen** würde sicherlich zu **mehr Transparenz** führen. Diese darf allerdings **niemals auf Kosten von KonsumentInnenrechten** gehen und muss dahingehend im Einzelfall genau geprüft werden.

Drei Viertel der Beschwerden, die beim Internetombudsmann 2008 und 2009 (www.ombudsmann.at) eingingen, beziehen sich auf Internetangebote, die vorgeblich kostenlos nutzbar sind, letztlich aber in Abos und hartnäckige Zahlungsaufforderungen münden. Allen Fällen gemeinsam ist, dass die Anbieter grenzüberschreitend tätig, dabei hochmobil sind (ihre Niederlassungen – meist Postfachadressen – laufend ändern), die Webseiteninhalte ständig umgestalten und Regeln für den eCommerce und Fernabsatz systematisch missachten. Etliche Anbieter verhalten sich damit nicht nur zivilrechtlich unredlich, sondern handeln in strafrechtsrelevanter Täuschungs- und Betrugsabsicht. Vor diesem Hintergrund wird sichtbar, dass viele Richtlinienvorgaben in der

Praxis überhaupt nicht greifen und der Rechtsdurchsetzungserfolg aufgrund der länderübergreifenden Mobilität und schwierigen Ausforschbarkeit der Anbieter zwangsläufig ausbleiben muss. Die Liste der **vorgeschlagenen Verbesserungsmaßnahmen der Verbraucherorganisationen** ist lang. Zur Annäherung an einen **verbraucherfreundlichen digitalen Binnenmarkt** seien zwei Anliegen hervorgehoben:

- Auf EU-Ebene ist dafür zu sorgen, dass in allen Mitgliedsländern zwingend allgemein abrufbare **Firmenregister** einzurichten sind, die von jedermann innerhalb der EU kostenlos genutzt werden können und für deren Aktualität die Mitgliedstaaten verantwortlich sind.
- Funktion und Effizienz der Verbindungsstellen nach der E-Commerce-RL und die Behördenzusammenarbeit nach der VO über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz müssen überarbeitet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass **Richtlinienverstöße von Anbietern digitaler Dienste rasch beseitigt werden**. Bislang gestaltet sich die Verwaltungs-Kooperation als zu behäbig sowie ressourcenaufwändig. Darüber hinaus kommen nicht alle Mitgliedstaaten ihren Pflichten mit der nötigen Ernsthaftigkeit nach.

Binnenmarkt für digitale Onlineinhalte & Grundrechte wie Meinungs- und Informationsfreiheit bzw Datenschutz

Gänzlich **unerwähnt** bleiben in diesem Abschnitt des Berichts **Verbraucherschutzbestimmungen (freie Werknut-**

zungsrechte) im Urheberrechtsbereich. Dies wiegt umso schwerer als der geltende EU-Rechtsbestand nicht mehr den VerbraucherInnenbedürfnissen bei der Nutzung elektronischer Inhalte (zB mangelnde Interoperabilität proprietärer Systeme, unangemessene Nutzungsbedingungen, Ausschluss freier Werknutzungsrechte) entspricht.

Die EU-Kommission hat Ende 2009 eine **Konsultation** zum gemeinschaftlichen Rechtsrahmen bezüglich des **Grundrechts auf Datenschutz** durchgeführt und insb erhoben, welche Besonderheiten des Internets Anpassungen im Datenschutzrecht erfordern. Dennoch zeichnen sich bisher keine konkreten Maßnahmen der Kommission in diesem Bereich ab. In **folgenden Bereichen besteht** zur Verwirklichung eines digitalen Binnenmarktes dringender **Handlungsbedarf**:

- Klarstellung des anwendbaren Rechts bei Datenschutzverletzungen auf Internetseiten: Zur Anwendung soll das Recht des Wohnsitzlandes des Verbrauchers kommen, der eine Webseite nutzt.
- Datenschutzvorgaben für Social Networks, bspw „right to be forgotten“ für selbstgenerierte Forenbeiträge.
- Bei eingriffsintensiven Datenverarbeitungen verpflichtende vorherige Datenschutzaudits (PIA - Privacy Impact Assessment).
- Klärung des Spannungsfelds zwischen Informationsfreiheit & Datenschutz im Internet, mit anderen Worten zwischen Online-Medienrecht & Persönlichkeitsrechten.

Ad 2.4. Binnenmarkt und umweltfreundliches Wachstum: Energie, Klimawandel, Umwelt

Die Sicherung einer verlässlichen, umweltverträglichen und wirtschaftlichen Energieversorgung ist eine der zentralen Herausforderungen der kommenden Jahre. Die Ziele der Klimapolitik – insb die Bekämpfung der **Erderwärmung** – erfordern eine Verringerung der CO₂-Emissionen und des Anteils der fossilen Energieträger am Energieverbrauch. Um diese ambitionierten Ziele zu erreichen muss in erster Linie der **Energieverbrauch nachhaltig gesenkt bzw die Energieeffizienz gesteigert** werden. In zweiter Linie sind Erneuerbare Energieträger auszubauen, wobei der Ausbau der Erneuerbaren Energieträger unter den Aspekten der Ressourcenschonung, Kosteneffizienz und der Realisierung des Innovationspotentials und somit der raschen Heranführung an die Marktreife erfolgen muss. Besonders ist darauf zu achten, dass das **Energiesystem sozial verträglich gestaltet** wird, damit Energieeffizienz-Maßnahmen sowie die Versorgung mit Energie – insb mit Erneuerbaren Energien – für alle VerbraucherInnen leistbar sind.

Vor Einführung neuer **Technologie zur Verbrauchsmessung** (Smart Metering) – ist der Nutzen für die verschiedenen Stakeholder – Netzbetreiber, Lieferanten und KonsumentInnen – ausreichend darzustellen. Insb sind datenschutzrechtliche Probleme zu evaluieren und einer Lösung zuzuführen. Weiters wäre sicherzustellen, dass

Kostenvorteile auf Seiten der Netzbetreiber und Lieferanten an die EndkundenInnen weitergeben werden.

Funktionierende **EU-Energieinfrastrukturen** – wie insb transnationale Netze – tragen wesentlich zu Erhöhung der Versorgungssicherheit bei, und sind Basis für Wirtschaftswachstum und sparsamen Umgang mit Energie. Die Realisierung von EU-Infrastrukturprojekten sollte in einem – zwischen den auf EU-Mitgliedsländern und relevanten Drittstaaten – abgestimmten, energiepolitischen Gesamtkonzept erfolgen, wobei dieses Gesamtkonzept sowohl Umweltaspekte, als auch ökonomische und gesellschaftliche Anforderungen zu entsprechen hat.

Ad 2.5. Die Vorteile des Binnenmarktes für Waren voll ausschöpfen

In diesem Abschnitt wird unter anderem vorgeschlagen, dass der **Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung** von divergierenden Produktvorschriften ausgeweitet werden soll. Dieser Gedanke steht quer zu einem einheitlichen Binnenmarkt: Erst **einheitliche Standards ermöglichen** es die „Economies of Scale“ voll zu nutzen – nicht ein fragmentierter Markt mit divergierenden Regulationsstandards. Durch zwingend einzuhaltende, hohe Standards im Bereich Verbraucher-, Umwelt- und Sozialrecht werden Innovation und Produktivität vorangetrieben, nicht durch einen unfairen Wettbewerb in dem sich die Mitgliedstaaten wechselseitig unterbieten.

Erst einheitliche Standards im Binnenmarkt ermöglichen es, die „Economies of Scale“ voll zu nutzen.

Reform des Normungsprozesses

Hier schlägt der Bericht einen verbesserten Zugang des **Privatsektors zum Normungsprozess** vor. Dies ist abzulehnen. Gerade die Finanzkrise hat gezeigt, dass konkurrierende Unternehmen nicht in der Lage sind, sich selbst zu regulieren.

Ad 2.6. Der Binnenmarkt für Dienstleistungen: Motor der europäischen Wirtschaft

Hindernisse bei der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung beseitigen

Unter dieser Überschrift wird die Kommission aufgefordert, Maßnahmen für jene **Bereiche anzudenken, die nicht von der Dienstleistungsrichtlinie** umfasst sind. Dieses Ansinnen im Kontext des Binnenmarktes und der Dienstleistungsfreiheit **ist abzulehnen**. Die **Ausnahmen** von der RL sind **nicht zufällig erfolgt**, sondern umfassen vor allem jene **Bereiche**, die aufgrund des mit ihnen verbundenen **allgemeinen Interesses anderen Regeln folgen sollen, als jenen des Binnenmarktes** (Gesundheitsdienstleistungen, soziale Dienstleistungen,...).

Weiters fordert der Bericht ein, dass zur Verbesserung der **Marktintegration im Gesundheitssektor** ein **detaillierter Leistungsvergleich** der Gesundheitssysteme in der EU auf den Weg zu bringen ist. Eine Begründung für diese mit äußerst hohem **bürokratischen Aufwand** verbundene Maßnahmen findet sich nicht. Dies legt die Vermu-

tung nahe, dass damit eine weitere Vermarktlichung und Privatisierung des Gesundheitssystems vorbereitet werden soll, die von der AK abgelehnt wird.

Ad 2.7. Arbeitnehmer im Binnenmarkt: alte Probleme und neue Herausforderungen

Im Zusammenhang **mit länderübergreifender Mobilität** spricht der Bericht zwar an, dass die Migration von Arbeitskräften die Löhne drücken kann, zu Verdrängungseffekten am Arbeitsmarkt führen und die Sozialversicherungssysteme belasten kann. Nicht nachvollziehbar ist, dass aber keine Maßnahmen angeführt werden, um diese Effekte zu vermeiden. Die Themen werden vielmehr verharmlost, obwohl nach wie vor großer Handlungsbedarf besteht.

Die Ausführungen zur **Mobilität von hochqualifizierten Arbeitskräften** („neue, dynamische Arten der Mobilität“; „Formen der zirkulären Mobilität innerhalb der EU, welche die Abwanderung von geistigem Potential durch die Gewinnung neuen Potentials ausgleicht“) sind reichlich **zweideutig** und entziehen sich daher einer weiteren Beurteilung.

Die Idee, zur Sicherstellung erworbener Betriebspensionsanswartschaften bei länderübergreifender Arbeitskräftemobilität ein **„28.Regime“ für Zusatzrentenansprüche** ausschließlich auf Basis von EU-Regelungen zu etablieren, **wirft etliche Fragen auf** (Verhältnis zum nationalen Arbeitsrecht, Mitbe-

stimmungsrechte, steuerrechtliche Behandlung) und müsste jedenfalls konkretisiert werden, um eine inhaltliche Beurteilung zu ermöglichen.

Schnellere und einfachere Anerkennung beruflicher Qualifikationen

Der Bericht führt an dieser Stelle nicht aus, welche Berufe einem einfacheren System der Anerkennung unterzogen werden sollen. Eine vereinfachte Anerkennung von Berufsqualifikationen ist jedenfalls **in jenen Bereichen zu vermeiden**, in denen ein **hohes Qualifikationsniveau Rechte** und Gesundheit der VerbraucherInnen **schützen soll**.

Ad 2.8. Der Binnenmarkt für Kapital- und Finanzdienstleistungen – Förderung des Binnenmarkts und der finanziellen Integration durch die Ausgabe von EU-Anleihen:

Die **Emittierung von EU-Anleihen zur Weitergabe an die Mitgliedstaaten ist grundsätzlich ein richtiger Gedanke** und könnte als Finanzierungserleichterung dienen - weniger wichtig erscheint in diesem Zusammenhang der Binnenmarktaspekt. Es müssten verschiedene Voraussetzungen/Einzelheiten geklärt werden und darüber hinaus Bedingungen dabei erfüllt sein, von denen allerdings wichtige eher unrealistisch erscheinen.

Sinn macht das Ganze **nur, wenn alle, also auch die finanzstarken Länder teilnehmen**. Ob Gemeinschaftsanleihen eine niedrigere Verzinsung hätten als deutsche oder auch österreichische Staatsanleihen, erscheint heute eher zweifelhaft, weshalb es auch zweifel-

haft ist, ob Österreich daraus einen unmittelbaren Vorteil hätte. Weiters müsste eine **geeignete Entscheidungsprozedur** gefunden werden, was denselben Schwierigkeiten begegnet wie die derzeitige finanzielle Stützung einzelner schwacher Länder durch stärkere. Geklärt werden müsste ferner, was in normalen Zeiten geschehen soll, wo einzelne Länder keine Neuverschuldung haben.

Das Problem des „moral hazard“ wird im Monti-Bericht zwar angesprochen, aber nicht befriedigend gelöst. Warum und wie die Mitgliedstaaten im Rahmen einer gemeinsamen Anleihenbegebung die Risikokandidaten stärker kontrollieren werden, wo sie bzw die Kommission das bis jetzt auch nicht gekonnt haben, wird in dem Bericht nicht angesprochen. Dies ist allerdings die zentrale Frage bei der Einrichtung eines solchen Finanzierungsinstrumentes.

Die genauen Umstände und Bedingungen dieser Finanzierungsform sind noch unter **Einbeziehung sämtlicher Interessengruppen auszuarbeiten**, etwa wenn es um die Organisation, die Führungsstruktur, die Haftung, die Krisenfestigkeit, die Verteilungswirkung etc geht. Auch muss hier diskutiert werden, welche Vor- und Nachteile eine weitere finanzielle Integration hat.

Ad 2.9. Die Infrastruktur des Binnenmarkts – das Investitionsproblem angehen

Zwar ist der Analyse des Berichtes **zuzustimmen**, dass Europa **dringend eine Erneuerung und einen Ausbau**

Alle, also auch die finanzstarken Länder, müssen teilnehmen.

seiner Infrastruktur (zB der Verkehrs-, Strom-, IKT- und Wassernetze) in Angriff nehmen sollte, wenn es die Wende hin zu einer sozialen und nachhaltigen Region bewerkstelligen möchte. Nur scheinen die **Ideen des Berichts zur Umsetzung dieser Maßnahmen weder geeignet noch neu**. So sollen etwa **Langzeitinvestoren** (explizit aufgezählt werden Finanzinstitute und Pensionsfonds) **zur Finanzierung** dieser Projekte gewonnen werden. Die Möglichkeiten von "Kombinationen öffentlicher und privater Finanzierung", **„innovative Finanzierungsquellen“ und „Nutzergebühren“** sollen ausgelotet werden. Damit zählt der Bericht genau **jene Finanzierungsformen auf**, die einen erheblichen **Beitrag** zu Entstehen und Verlauf der **Finanzkrise** geleistet haben. Mit dem Ergebnis, dass Kommunen und Länder teilweise nicht mehr über die durch sie finanzierte Infrastruktur verfügen, da diese zur Besicherung herangezogen worden ist. Die Finanzkrise hat gezeigt: **Öffentliche Infrastruktur muss durch öffentliche Mitteln finanziert werden.**

Die vom Bericht als Begründung für die vorgeschlagenen Maßnahmen herangezogenen „knapper werdenden“ Haushalte, wären nicht in diesem Zustand, wenn im Bereich der europäischen Steuerpolitik mutigere Maßnahmen gesetzt werden würden (siehe dazu „Ad 3.5. Steuern im Binnenmarkt: Kooperation zur Erhaltung der Steuersouveränität“).

Ad 3.1. Ein Binnenmarkt für eine „in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft“

Größere Klarheit bei der Umsetzung der Entsenderichtlinie

Die Ausführungen des Berichts zur Entsenderichtlinie sind begrüßenswert. Allerdings besteht **erheblicher Ergänzungsbedarf**. Hinsichtlich der Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen ist darauf hinzuweisen, dass den **Mitgliedstaaten und Sozialpartnern die Anwendung effizienter Überprüfungs- und Durchsetzungsmechanismen** gestattet werden muss, um zum Beispiel festzustellen, ob die entsandten ArbeitnehmerInnen tatsächlich normalerweise im Herkunftsland angestellt sind und ihre Rückkehr im Anschluss an die Entsendung vorgesehen ist.

Aber auch bezüglich der **materiellen Bestimmungen** der Entsende-RL gibt es erheblichen **Überarbeitungsbedarf**:

- Die **Zielsetzungen** der Entsenderichtlinie, dh die Gewährleistung eines **fairen Wettbewerbs** und die Achtung der **ArbeitnehmerInnenrechte**, die derzeit nur in der Präambel genannt werden, müssen deutlicher im **Haupttext der Richtlinie** erscheinen. Insb ein Verweis auf die Zielsetzungen der Sozialpolitik der Verträge, mit eindeutiger Bezugnahme auf das Ziel der „Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer“ würde dabei helfen, eine kohärentere Auslegung der Richtlinie herbeizuführen.

Den Mitgliedstaaten sollte es ermöglicht werden, die Beachtung von Löhnen und Arbeitsbedingungen gemäß der örtlichen Tarifverträge zu fordern.

- Die **ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit ist von der Dienstleistungsfreiheit streng abzugrenzen**. Diese Differenz wird in der Entsende-RL zu wenig herausgearbeitet. Dies bedeutet unter anderem, dass das ursprüngliche Ziel der Entsenderichtlinie, nur eindeutige Situationen von **befristeten Entsendungen** abzudecken, in denen der Arbeitnehmer eines Dienstleisters im Rahmen einer kurzfristigen Dienstleistung ins Ausland geht, jedoch weiterhin seine Hauptbeschäftigung und seinen Wohnsitz im Herkunftsland hat und anschließend wieder dorthin zurückkehrt, **deutlicher im Geltungsbereich** der Richtlinie **festgelegt und definiert** werden muss. Des Weiteren ist es auch wesentlich, genauer festzulegen, was eine „**grenzübergreifende Dienstleistung**“ ist und was nicht, um zu verhindern, dass **Unternehmen** die geltenden **Gesetze** und Standards mit Briefkastengesellschaften **umgehen**.
- Der **Minimalcharakter der Entsenderichtlinie muss wiederhergestellt werden**, dh die Auffassung, dass die Richtlinie „Mindestschutz“ bietet (Standards die angewendet werden müssen), wodurch gesetzlich oder tarifvertraglich beschlossene Standards **hinsichtlich besserer Arbeitsbedingungen** für die betroffenen ArbeitnehmerInnen (Standards die angewandt werden können) **nicht ausgeschlossen werden**, solange die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung von in- und ausländischen Unternehmen gewährleistet ist.
- Die Richtlinie sollte die **verschiedenen Modelle der Arbeitsbeziehungen** in den Mitgliedsstaaten **eindeutiger berücksichtigen** sowie Tarifverhandlungen als flexiblen und dynamischen Prozess erkennen, der – im Interesse beider Seiten der Industrie sowie der Gesellschaft als Ganzes – nicht einfach als eine weitere (staatliche) Regulierungsform angesehen werden kann und sollte.
- Den **Mitgliedstaaten** sollte es in ihrer Rolle als öffentliche Behörden, die öffentliche Aufträge vergeben (öffentliches Auftragswesen) mit Hilfe von Sozialklauseln **ermöglicht** werden, die **Beachtung von Löhnen und Arbeitsbedingungen gemäß der örtlichen Tarifverträge** von örtlichen sowie ausländischen Unternehmen, die Angebote abgeben, **zu fordern**.
- Was die Mitgliedstaaten als Gesetzgeber angeht, sollten sehr restriktive Auslegungen der **Vorschriften im Bereich der öffentlichen Ordnung** („public policy provisions“) überarbeitet werden, um **soziale Ziele und den Schutz von ArbeitnehmerInnen einzubeziehen**.

ArbeitnehmerInnenrechte schützen, Protektionismus zurückweisen

Auf Seite 83 (Abs 1) betont der Bericht den Umstand, dass die EuGH-Urteile zu Arbeitskampfmaßnahmen und der Entsende-RL vor dem Inkrafttreten des **Vertrages von Lissabon** erlassen wurden. Der neue Vertrag umfasse

nicht nur die Zielbestimmung „soziale Marktwirtschaft“ sondern auch eine Charta der Grundrechte. Daher **forme der Vertrag einen neuen rechtlichen Kontext**, durch den die vom **EuGH** **entschiedenen Fragen, neu beurteilt werden müssen**. Der Monti-Bericht trifft an dieser Stelle **eine wichtige Feststellung**, welche die Kommission in ihrer Mitteilung, wie auch **alle anderen Organe** der EU in ihrem Handeln **berücksichtigen sollten**: Der Binnenmarkt hat durch den Vertrag von Lissabon eine neue normative Grundlage bekommen. Ziel ist die Erreichung einer sozialen Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung zielt. Der Binnenmarkt ist ein Mittel zu diesem Zweck, die ihn auszeichnenden **Marktfreiheiten** finden an den Grundrechten der Charta, welche auch **soziale Rechte** umfasst, **ihre Grenze**.

Auch wenn schon auf Basis dieser neuen normativen Grundlage klar sein sollte, dass soziale Grundrechte nur durch dringende gesellschaftliche Bedürfnisse, nicht aber durch die Marktfreiheiten beschränkt werden können, erscheint es dennoch von zentraler Bedeutung **jeden Zweifel durch die Einfügung einer „Klausel über den sozialen Fortschritt“ auszuschließen**. Die Einschätzung des Berichts, dass die damit verbundene Vertragsänderung „unrealistisch“ sei, ist unbegründet. Gerade die Entwicklungen der jüngsten Zeit haben gezeigt, dass die Dynamik der europäischen Integration schnell zur Notwendigkeit einer Vertragsänderung führen kann.

Die durch den Bericht vorgeschlagene **„dritte Strategie“** ist eine **wichtige aber keine hinreichende Maßnahme**, um die **Auswirkungen der Urteile Viking, Laval, Rüffert und Luxemburg zu korrigieren**. Zum einen umfasst diese „dritte Strategie“ nicht die explizite Feststellung, dass soziale Grundrechte den Marktfreiheiten vorgehen. Daher bleibt die Einfügung einer sozialen Fortschrittsklausel unerlässlich. Zum anderen **schlägt der Bericht ausschließlich** vor den **Art 2 der VO (EG) 2679/98**, welcher eine Beeinträchtigung der Grundrechte (einschließlich des Rechtes zum Streik) durch die Warenverkehrsfreiheit ausschließt, **für den Fall einer Entsendung von ArbeitnehmerInnen zu übernehmen**. Andere Fälle der Dienstleistungsfreiheit, die Niederlassungsfreiheit (Stichwort: Rs Viking) und die verbleibenden Marktfreiheiten wären von diesem Vorschlag jedoch nicht umfasst. Anstatt den Fall der Entsendung einzeln zu erfassen und für die anderen Marktfreiheiten weitere Verordnungen zu erlassen, erscheint es daher am effizientesten die bestehende VO (EG) 2679/98 **auf alle Marktfreiheiten auszudehnen**.

Die **Einführung eines eigenen Systems zur informellen Beilegung von Streitigkeiten** über die Anwendung der Entsende-RL wird entschieden **abgelehnt**. Zum einen verfügen die Mitgliedstaaten über Verfahren des Rechtsschutzes, zum anderen unterscheiden sich die Kulturen der industriellen Beziehungen erheblich. Für deren Vereinheitlichung besteht daher nicht zufällig keine unionale Kompetenz.

Ad 3.4 Das öffentliche Auftragswesen für die politischen Ziele Europas nutzen

Als **erfreulicher Punkt** dieses Abschnitts soll folgende Empfehlung explizit erwähnt werden: „**Nutzung des öffentlichen Auftragwesens für die Förderung von Innovation, „grünem“ Wachstum und sozialer Eingliederung** durch die Festlegung konkreter verbindlicher Vorgaben.“ Ebenso wie im Text **sollten** auch bei den Empfehlungen **Beschäftigungsförderung** und nicht zuletzt auch die **Gleichstellung der Geschlechter** angeführt werden. In diesem Punkt wäre mehr Klarheit hinsichtlich der Ausgestaltung der Möglichkeiten längst überfällig.

Ad 3.5. Steuern im Binnenmarkt: Kooperation zur Erhaltung der Steuersouveränität

Der **Monti-Bericht** nennt die **Probleme**, die durch die derzeitige Situation hervorgerufen werden, **sehr deutlich**. Die vorgeschlagenen **Maßnahmen gehen aber nicht weit genug**.

Die negativen Folgen des Steuerwettbewerbes im Unternehmenssteuerbereich, die eine Verschiebung der Steuerbelastung weg vom mobilen Faktor Kapital hin zum immobilien Faktor Arbeit nach sich gezogen haben, werden zwar erkannt, die Schlussfolgerungen sind aber nur teilweise nachvollziehbar. Es ist zwar richtig, dass die Unternehmenssteuern nur einer von vielen Standortfaktoren sind, und dementsprechend nicht alleine standortentscheidend sind. Was aber nicht ange-

führt wird, ist der Umstand, dass es mittlerweile für **grenzüberschreitend tätige Konzerne** durch entsprechende **Gestaltungsmöglichkeiten** (Einschaltung von Finanzierungsgesellschaften oder Gesellschaften die immaterielle Vermögenswerte wie Lizenzen, Patente in Niedrigsteuerländer halten) **problemlos möglich ist**, ihre **Gewinne in jenen Ländern auszuweisen**, wo die **Steuerbelastung am geringsten ist** – dies weitgehend losgelöst von Produktionsstandorten oder Absatzmärkten. Das führt in den einzelnen Mitgliedstaaten zu **beträchtlichen Steuerausfällen im Unternehmenssteuerbereich**. Gelöst werden kann das letztendlich nur durch die **Einführung eines einheitlichen Regelwerkes zur Unternehmensbesteuerung** (einheitliche konsolidierte Bemessungsgrundlage, Mindeststeuersatz). Es ist daher unverständlich, dass dieses Ziel im Monti Bericht überhaupt nicht mehr angeführt wird. Ursprünglich verfolgte die Kommission ja das Ziel bis Ende 2008 einen entsprechenden Richtlinienentwurf für eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage („CCCTB“) vorzulegen. Gescheitert ist dies letztendlich am Widerstand einiger Mitgliedstaaten.

Die im Monti-Bericht angeführten Maßnahmen zur Bekämpfung des Steuerwettbewerbes sind jedenfalls nicht ausreichend und können die Probleme allenfalls lindern.

Der Monti-Bericht geht auch davon aus, dass eine Verlagerung weg von der (direkten) Einkommensbesteuerung hin **zur indirekten Besteuerung** (Mehr-

Der Monti-Bericht nennt die Probleme, die durch die derzeitige Situation hervorgerufen werden, sehr deutlich. Die vorgeschlagenen Maßnahmen gehen aber nicht weit genug.

wertsteuer, sonstige Verbrauchsteuern, Umweltsteuern) grundsätzlich positiv ist. Die dadurch entstehenden **Verteilungsprobleme**, die letztendlich auch wachstumshemmend sind werden völlig unverständlicher Weise nicht angesprochen.

Grundsätzlich positiv zu beurteilen sind die Vorschläge zur Überarbeitung der **Zinsenrichtlinie** um Steuerschlupflöcher zu schließen, sowie die Forderung nach der Einführung eines **automatischen Informationsaustausches** zwischen den Mitgliedstaaten im Steuerbereich um den Steuerbetrug effektiver bekämpfen zu können. Darüber hinausgehende Maßnahmen zur Bekämpfung des durch Steueroasen, die außerhalb der Europäischen Union liegen, verursachten Steuerbetruges, die genau so wichtig sind, fehlen allerdings.

Enttäuschend ist ferner, dass das Thema **Finanztransaktionssteuer** überhaupt **nicht aufgegriffen wird**. Die Einführung einer Finanztransaktionssteuer auf europäischer Ebene würde zu **bedeutsamen Steuereinnahmen** führen und so einen wesentlichen Beitrag zu den anstehenden Budgetkonsolidierungen in den meisten Mitgliedstaaten leisten. Zusätzlich würde sie den Mitgliedstaaten auch die entsprechenden Spielräume liefern, um die hohe **Abgabenbelastung auf den Faktor Arbeit reduzieren** zu können. Gleichzeitig würde die Finanztransaktionssteuer auch die **Spekulationen**, die für den Ausbruch der Finanz- und Wirtschaftskrise maßgeblich mitverantwortlich waren, entsprechend **eindämmen**.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen zwar kurzfristig zur Problemlinderung beitragen können. Die dringend notwendige Kurskorrektur in der europäischen Steuerpolitik, die letztendlich auch für die derzeitige Finanz- und Wirtschaftskrise mitverantwortlich ist, kann allerdings nicht erkannt werden.

Eine derartige Korrektur muss auf jeden Fall weitreichende strukturelle Änderungen umfassen, die sicherstellen, dass auch **das Kapital einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung der Haushalte** der einzelnen **Mitgliedstaaten leistet**. Gleichzeitig muss der Faktor Arbeit entsprechend entlastet werden, um Wachstum und Beschäftigung möglichst wenig einzuschränken und für Verteilungsgerechtigkeit zu sorgen.

Damit eine ausgewogene Erarbeitung dieser Thematik gewährleistet ist, muss in die geplante **„Arbeitsgruppe Steuerpolitik“** in jedem Fall die ArbeitnehmerInnenvertretung zugezogen werden.

Ad 3.7. Binnenmarkt und Industriepolitik

Industriepolitik ist mehr als die Setzung von globalen Rahmenbedingungen und die Förderung von Unternehmertum. In der Industriepolitik geht es um die gezielte Umsetzung von strategischen und strukturpolitischen Vorstellungen zur Erhöhung des gesellschaftlichen Nutzens, der Beschäftigung, des Einkommens und der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie.

Der Vorschlag, die Befugnisse der Kommission bei Vertragsverletzungsverfahren an ihre Befugnisse im Bereich der Wettbewerbspolitik anzugleichen, wird entschieden abgelehnt.

Gerade angesichts der derzeitigen Wirtschaftskrise und der zu erwartenden umfassenden strukturellen Veränderungen in den nächsten Jahren, wären vom Bericht Vorschläge einzu fordern, wie dieser Strukturwandel in sozial verträglicher Form gestaltet und beeinflusst werden kann.

Ad 3.8. Offen, aber nicht wehrlos: die externe Dimension des Binnenmarktes

Der von der EU-Kommission forcierte **Marktöffnungsdruck** gegenüber verschiedenen Handelspartnern wird seit Jahren sehr kritisch beobachtet. Voraussetzungen für eine Akzeptanz von Seiten der AK sind vor allem, dass die Bestimmungen zur Umsetzung und Einhaltung der **ILO-Kernarbeitsnormen** in die künftigen **bilateralen Handelsabkommen integriert werden**. Keinesfalls ist Produkten aus Ländern, in denen gegen die Mindestarbeitsnormen verstoßen wird, Marktzugang zum europäischen Markt zu gewähren. Ebenso wird auch eine weitere **Liberalisierung des Handels im Bereich öffentlicher Dienstleistungen** (zB Wasserver- und -entsorgung, Gesundheit und soziale Dienste, Bildung, audiovisuelle und kulturelle Dienstleistungen, öffentlicher Verkehr) **entschieden abgelehnt**. Bei den angestrebten Zollsenkungen ist der Entwicklungsstand der HandelspartnerInnen zu berücksichtigen.

Wir begrüßen die Initiativen im Bereich der **Beihilfen**. Die AK fordert mehr Transparenz bei Beihilfen unserer Handelspartner ebenso wie die an-

gesprochenen Dialogforen zum Informationsaustausch über Subventionen. Grundsätzlich sollte von Reziprozität ausgegangen werden.

Der Frage einer stärkeren **Öffnung der Beschaffungsmärkte** – insb in Freihandelsabkommen mit den BRIC-Staaten – steht die AK kritisch gegenüber. Bestehende **soziale und ökologische Standards müssen eingehalten werden** (siehe oben zu ILO-Kernarbeitsnormen). **Öffentliche Dienstleistungen** sind aus dem Anwendungsbereich von diversen Abkommen zum öffentlichen Auftragswesen **auszuklammern**.

Ad 4.2. Stärkung der Rechtsdurchsetzung

Der Vorschlag die **Befugnisse der Kommission bei Vertragsverletzungsverfahren** an ihre Befugnisse im Bereich der **Wettbewerbspolitik anzugleichen** wird entschieden **abgelehnt**. Die Umsetzung dieser Maßnahme würde zu einer äußerst problematischen Verschiebung in der europäischen Gewaltenteilung führen: Die Exekutive würde zulasten der unabhängigen europäischen Judikative aufgewertet. **Allein der EuGH sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge**. Der Kommission eine quasi-gerichtliche Stellung in erster Instanz einzuräumen, würde nicht nur einen Bruch der geltenden Verträge darstellen, sondern auch tief in die europäische und nationale Verfassungsrechtsordnung eingreifen.

Für weitere Fragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Herr Lukas Oberndorfer

(Experte der AK Wien)
T +43 (0) 1 501 65 2370
lukas.oberndorfer@akwien.at

sowie

Herr Amir Ghoreishi

(in unserem Brüsseler Büro)
T +32 (0) 2 230 62 54
amir.ghoreishi@akeuropa.eu

Bundesarbeitskammer Österreich

Prinz-Eugen-Strasse, 20-22
A-1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0
F +43 (0) 1 501 65-0

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenberg, 30
B-1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54
F +32 (0) 2 230 29 73